

GZ.: BMI-LR1429/0010-III/1/a/2011

Wien, am 22. März 2011

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und TechnologieRadetzkystraße 2
1030 W I E N

Zu Zl. BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT
Entwurf einer 23. Novelle zur Straßenverkehrsordnung;

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemein:

Ziel des gegenständlichen Entwurfes ist u.a. eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr. Es wird daher angeregt, bei dieser Gelegenheit aus Gründen der Verkehrssicherheit in § 60 Abs. 3 StVO vorzusehen, dass Fahrräder (auch) im Falle der Benützung eines Radweges bzw. Geh- und Radweges oder einer Fahrradstraße bei Dämmerung, Dunkelheit oder Nebel zu beleuchten sind.

Die Beleuchtungsverpflichtung der eben zit. (geltenden) Norm betrifft nämlich nur „...auf der Fahrbahn verwendete Fahrzeuge...“; nachdem ein Geh- und Radweg bzw. ein Radweg per definitionem nicht unter den Begriff Fahrbahn subsumiert werden kann, sollte eine solche Verpflichtung auch in Bezug auf die oben bezeichneten Verkehrsflächen festgelegt werden. Gerade im städtischen Bereich, wo häufig Geh- und Radwegkombinationen vorherrschen, würde eine derartige Maßnahme zu einer erhöhten Verkehrssicherheit beitragen.

Zur Fahrradstraße:

Es wird angeregt, eine Definition der „Fahrradstraße“ in die Begriffsbestimmungen des § 2 aufzunehmen.

Zu § 24 Abs. 1 lit. p:

Auch wenn die Kennzeichnung von Halte- und Parkverboten mittels gelber Bodenmarkierungen international üblich ist, so darf nicht übersehen werden, dass eine ausreichende Erkennbarkeit oftmals witterungsbedingt, aber auch verwitterungsbedingt nicht (mehr) gegeben ist.

Zu § 45 Abs. 4:

Das Meldegesetz sieht vor, dass ein Hauptwohnsitz nur an einem Ort begründet werden kann, an welchem der Mittelpunkt der Lebensinteressen besteht. Bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbeziehungen kann es sein, dass ein Mensch mehrere Wohnsitze begründen muss. Das Abstellen auf den Hauptwohnsitz im Verfahren zur Bewilligung gemäß der genannten Bestimmung scheint dem Grundgedanken der Vorschrift, nämlich Anrainern ein Abstellen des Kraftfahrzeuges unabhängig von Beschränkungen durch Kurzparkzonen zu ermöglichen, entgegenzustehen.

Zu § 53 Abs. 1 Z 27 und 28:

Die Einrichtung von Rad- und Gehwegen mit Benützungspflicht dient dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer. Dieser Schutz wird durch die Schaffung der neuen Regelung aufgelockert.

Geh- und Radwege, deren Benützung Fußgängern und Radfahrern nach Gutdünken anheim gestellt wird, können außerdem sehr leicht zu einer Verunsicherung aller Verkehrsteilnehmer führen.

Zu § 68:

Die Neuformulierung des Abs. 5 erweckt einerseits den Eindruck, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h nur für die Annäherung zur Radfahrerüberfahrt gilt, nicht aber auch in weiterer Folge auf der Radfahrerüberfahrt selbst. Im Hinblick auf die fortschreitende Elektromobilisierung der Fahrräder und die dadurch gegebenen Beschleunigungsmöglichkeiten erscheint dies kontraproduktiv.

Angeregt wird ferner, in Abs. 8 und auch in den Erläuterungen generell den Begriff „Sturzhelm“ zu verwenden. Nicht nachvollziehbar erscheint die beabsichtigte Regelung, dass bei Kindern unter 10 Jahren nur auf das Lenken eines Fahrrades abgestellt wird.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | 0a9+5IVmH0dZ/FGv8OVs9Wc3WFH3915bRSSN3wrKs0KxEm5Rg54KBOKClMTgT8K0nWFZX/Pmk/Cm8H38XQFzaLYjk2ohUEZHVzyKIFV+3ou0X9cyUq6/3lgk04KHIZNHYECCzoVASJ0ocsqHVvn2KA6yMzHec/cnKNnIImAMCtu35GHB6KtOgoIXHTuCqNNIP9V30vXYwyFgQUo/nSAbEg/WfQ69KiTuYNB26j80xQRVU9IBWUG36MwzbLp/jbF0VNUftH2E5XpColrOsjpvodoseEeaQDLn7eNm5T/09dWtTwDBsSLApZLQKaQR00qwQ1ze2REreWmPSW1j7hvPr6w== | |
|  | Datum/Zeit-UTC | 2011-03-22T10:01:26+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 531172 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |